



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47

Tel. 02/500.21.11

07 -08- 1997

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref

U/Ref.

Beilagen

29.185/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. Juli 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (S.K.S.K.) eine gegen das Belgische Institut für Verkehrssicherheit gerichtete Klage untersucht. Diese Klage wurde eingereicht, weil die Broschüre "Le surveillant habilité - De gemachtigde opzichter" nur in französischer und niederländischer Sprache veröffentlicht worden ist.

Das belgische Institut für Verkehrssicherheit ist ein Ausführungsdienst im Sinne des Artikels 44 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (K.S.G.). Aufgrund diesen Artikels und des Artikels 40, Absatz 2, K.S.G. sind die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die von den zentralen und Ausführungsdiensten unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichtet sind, in Französisch und Niederländisch abzufassen.

Was die Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache betrifft, so hat die S.K.S.K mehrere Male festgestellt, daß, auch wenn Artikel 40, Absatz 2, K.S.G. Bekanntmachungen und Mitteilungen in deutscher Sprache nicht vorsieht, dafür Sorge getragen werden muß, daß die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen und Ausführungsdienste, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren können dennoch in deutscher Sprache verbreitet werden (Gutachten N° 21.030 vom 7. Dezember 1989, N° 26.028 vom 8. Februar 1996, N° 27.112/A vom 9. November 1995 und N° 28.150 vom 5. September 1996).

Daher ist die S.K.S.K. der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.